



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall wurde der Senat 2 aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „derstandard.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Mehrere Leserinnen und Leser beanstandeten eine am 02.07.2021 auf „derstandard.at“ erschienene Karikatur, die auf eine Freistoßsituation aus einem Fußballspiel anspielt: Bundeskanzler Kurz und Innenminister Nehammer sind dabei in türkisen Fußballdressen zu sehen, Minister Nehammer wird grinsend und mit einer stilisierten Sprechblase mit dem Text „JETZT UNSER ABSCHIEBE-FREISTOSSTRICK“ dargestellt. Unmittelbar vor ihnen sitzt eine offenbar abzuschiebende Person am Boden. Im Hintergrund ist ein notdürftig aus Brettern zusammengebautes, desolat wirkendes Fußballtor mit der Aufschrift „AFGHANISTAN“ zu sehen.

Die Leser kritisieren, dass diese Karikatur die Grenzen des Anstands überschreite. Der als „Ballersatz“ dasitzende Asylwerber würde als Sache und daher menschenunwürdig dargestellt.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat betont zunächst, dass spöttische Elemente, beißende Kritik, Sarkasmus, Übertreibungen und Zynismus für Karikaturen typisch sind (siehe z.B. bereits die Mitteilungen 2014/203; 2016/168; 2016/288, zuletzt 2021/176). Bei satirischen Darstellungen und Karikaturen ist die Presse- und Meinungsfreiheit besonders weit auszulegen. Darüber hinaus ist bei diesen Darstellungsformen auch auf die Kunstfreiheit Rücksicht zu nehmen.

Bei der medienethischen Beurteilung einer Karikatur orientieren sich die Senate des Presserats daran, inwieweit die überhöhte künstlerische Darstellung einen Sachbezug zu einem konkreten Ereignis aufweist (vgl. zuletzt die Fälle 2019/113, 2019/157, 2020/149 und 2021/176).

Die vorliegende Karikatur bezieht sich auf die von Bundeskanzler Kurz und Innenminister Nehammer vertretene Ansicht, dass abgelehnte Asylwerber trotz der gegenwärtig problematischen Situation weiterhin nach Afghanistan abgeschoben werden sollen. Der Karikaturist wollte mit seiner Darstellung die harte Positionierung der Politiker aufzeigen.

Die brutale Bildsprache mit dem Asylwerber als „Ballersatz“ kann nach Auffassung des Senats auch so verstanden werden, dass die beiden Politiker eine unmenschliche Haltung gegenüber Asylwerberinnen und Asylwerber aus Afghanistan einnehmen; aufgrund ihrer rigorosen Einstellung betrachten die Politiker die Betroffenen nicht mehr als Menschen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Senat in der Karikatur noch keine Diskriminierung von Asylwerberinnen und Asylwerbern.

Bei der Bewertung des Senats spielt es auch keine Rolle, dass manche Leserinnen und Leser die Karikatur als geschmacklos bzw. als misslungen empfinden. Die Senate des Presserats sind für Geschmacksfragen nicht zuständig und entscheiden auch nicht darüber, ob eine Karikatur als gelungen einzustufen ist.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
06.07.2021